

**Satzung  
des Fördervereins der Gerhard-Tersteegen-Schule  
Neukirchen-Vluyn e.V.**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Gerhard-Tersteegen-Schule Neukirchen-Vluyn e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 47506 Neukirchen-Vluyn, Jahnstr. 27
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist das Verbindungsglied zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und hebt das Interesse der Familie zur Schule.
3. Zweck des Vereins ist zusätzliche Mittel für die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit aller Schulkinder der Gerhard-Tersteegen-Schule zur Verfügung zu stellen.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel und im Bedarfsfall, z.B. bei mehrtägigen Wanderungen, Veranstaltungen und in Sonderfällen finanzielle Hilfe zu gewähren.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5 Uneigennützigkeit

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

1. alle Eltern, die ein Kind in der Grundschule haben,
  2. alle Lehrerinnen und Lehrer der Schule,
  3. alle ehemaligen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer,
  4. alle Freunde und Förderer, die sich durch Beitrittserklärung dem Verein anschließen
- und einen Förderbeitrag zahlen.

## § 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zum Verein ist durch schriftliche oder online Erklärung gegenüber dem Vorstand zu beantragen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) schriftliche oder online Kündigung
  - c) Ausschluss in besonderen Fällen
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält, mit den Zahlungen des Vereinsbeitrags in Rückstand gerät oder trotz vorheriger Abmahnung die Satzung nicht einhält.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Vor Beschlussfassung sind dem Mitglied die gegen das Mitglied erhobenen Vorwürfe bekannt zu geben. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer Frist von vier Wochen zu äußern.  
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Beschwerde gegen seinen Ausschluss einlegen. Über diesen entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bestehen die Rechte und Pflichten des Mitglieds unverändert fort.

## § 8 Beiträge und Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 12,00 EURO.
2. Die Beiträge werden vom Verein per Lastschrift eingezogen.
3. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden

## § 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der zurzeit gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 11 Die Mitgliederversammlung

1. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder – schriftlich – unter Angabe der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat – unter Angabe der Tagesordnung – in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- 5. Die Mitgliederversammlung wählt:
  - a) den Vorstand – für die Dauer eines Jahres,
  - b) 2 Kassenprüfer in jedem Geschäftsjahr.
 Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 6. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) Satzungen,
  - b) die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
  - c) alle ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
  - d) die Auflösung des Vereins.
  - e) Ausschluss von Mitgliedern bei Widerspruch des Mitgliedes
- 7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 8. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- 9. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer unterschrieben.
- 11. Die Schulleiterin / der Schulleiter wird zu den Mitgliederversammlungen eingeladen.

## § 12 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der / dem Vorsitzenden
  - b) der stellvertr. / dem stellvertr. Vorsitzenden
  - c) der Kassiererin / dem Kassierer
 Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- 5. Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- 6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## § 13 Rechtsvertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er vertritt ihn nach innen und außen durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die / der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin / der Stellvertreter sein muss.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neukirchen-Vluyn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Gerhard-Tersteegen-Schule Neukirchen-Vluyn zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

Neukirchen-Vluyn, 07.03.2023